

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von den Probmahlen und Musterung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Mühlbeschauern vernehmen liesse / sollen die darzu verordnete bey ihren Eyden und Pflichten solches anzuzeigen schuldig seyn / damit jedesmahls gebührende ernste Straff mit den Verbrechern nach Gestalt der Mängel vorgenommen werden könne.

Von den Probmahlen und Musterung.

Ein unverborgen / daß die Früchte an ihnen selbst / und deren Wachsung ungleich fallen; Als sol alle Jahr zweymahl im Frühling und Herbst eine gewisse Prob an allerley Getränd / so dasselbe Jahr gewachsen / nicht das beste auch nicht das geringste / durch die Beampte oder Bürgermeister und Rath nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen / u. andere darzu verordnete drey Personen (darunter / wo möglich ein Müller / so des Handwercks müßig ist / ein Becker / und einer von der Gemeine) vorgewiesen und angestellt werden / denen bey ihren Pflichten anferleget / jeho zu Anfang / auch hernacher so oft das nöthig geachtet / ein Anzahl Geträndes / ungefehr bey einem halben Scheffel / welches gerecht / rein und Rauffmanns Gut / in ihrer aller beyseyn mit allem Fleiß abmessen / förter in einer wohl zu

El 10

gerich

gerichteten Mühl nach Abzug der Mehung/ treulich und sauber abgemahlen werde.

Und damit man in solcher Prob desto gewisser seyn mag/ sol man das Getrâynd / so man hier zu gebrauchen wil / sonderlich wo es also gebräuchlich und Herkommens ist / zuvor auff die Waag führen/ und was dann hernacher darauß gemahlen / als an Meel und Kleyhen über Abzug der Säcke und Meßen wieder mit Fleiß nach dem Gewicht oder Maasß dem Mahl-Gast einantworten / und was sich nun in rechter Prob befindet/ soll jeder Müller das künfftige halbe Jahr seinen Mahl-Gästen zugeben schuldig seyn.

Ich wil mich aber mit diesen Puncten auff jedes Orts üblichen Gebrauch gezogen haben / die weil dergleichen Wägen nicht an allen Orten gebräuchlich / und das Abmessen auch nicht fehlet/ sintemahl die Müller mit nehen des Getrâynds einen Zusatz geben können.

Und damit die Müller Unwissenheit halber sich nicht zu entschuldigen / ein jeder Hausmann und Mahlgast auch so viel desto mehr Nachricht haben mag / ob ihme / vermög gegebener Prob von dem Müller recht geschehe / und ein billiges wiederfahre/ sol die befundene Prob jedesmahls publicirt, und an allen Orten von den

Beamp: